

# Landesgesetzblatt

**Jahrgang 2015**
**Ausgegeben am 09. Oktober 2015**
**80. Verordnung: Steiermärkische Mindestanforderungsverordnung– StMVO 2015**

## **80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2015, mit der bautechnische Mindestanforderungen an vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung festgelegt werden (Steiermärkische Mindestanforderungsverordnung–StMVO 2015)**

Auf Grund des § 21a Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2015, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Bautechnische Mindestanforderungen an vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung**

Den bautechnischen Anforderungen an die mechanische Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene sowie die Nutzungssicherheit zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung nach § 21a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes wird entsprochen, wenn die auf Grundlage der diesbezüglichen OIB-Richtlinien, jeweils Ausgabe März 2015, in den §§ 2 bis 5 festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden.

### **§ 2**

#### **OIB-Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

Die Fundierung und die Tragkonstruktion der baulichen Anlage hat eine für die Nutzung ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit aufzuweisen.

### **§ 3**

#### **OIB-Richtlinie 2: Brandschutz**

(1) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 und 3 sowie bei hallenartigen Gebäuden (z. B. Betriebshallen) sind die Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen, über die Fluchtwege geführt werden, sowie Läufe und Podeste von Treppen in REI 30 oder A2 auszuführen. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und sonstige Gebäudeteile der Gebäudeklasse 2 und 3 werden keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt.

(2) In Aufenthaltsräumen (ausgenommen in Sanitärräumen und Küchen) und Fluchtwegen sind unvernetzte batteriebetriebene Rauchwarnmelder anzubringen.

(3) Die Fluchtwegslänge darf 40 m nicht überschreiten. Die Fluchtwegslänge kann auf 50 m verlängert werden, wenn funkvernetzte Rauchwarnmelder bzw. lineare Melder mit interner Alarmierung vorhanden sind.

(4) Als Mittel der ersten Löschhilfe sind für jedes Geschoß pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein tragbarer Schaumlöcher gemäß TRVB F 124 mit mindestens vier Löschmitteleinheiten bereit zu stellen; für jede Kochstelle ist eine Löschdecke vorzusehen.

(5) Die Aufstellplätze der Löscheräte sind deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Fluchtwege sind zumindest mit fluoreszierenden Fluchtwegsschildern zu kennzeichnen.

(7) Räume mit erhöhter Brandgefahr, wie z. B. Heizräume sind zumindest in EI 30 auszuführen.

## § 4

### **OIB-Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**

(1) Die Betreuungseinrichtungen sind mit abschließbaren, hygienisch einwandfreien Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen auszustatten. Die Sanitäranlagen sind erforderlichenfalls nach Geschlechtern getrennt auszuführen.

(2) Die ordnungsgemäße und einwandfreie Sammlung und Entsorgung von Abwässern ist sicherzustellen.

(3) Aufenthaltsräume müssen über eine natürliche Belichtung verfügen und belüftbar sein.

(4) Alle Räume und allgemein zugängliche Bereiche im Bauwerk müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

(5) Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann.

(6) Geeignete Abfallsammelstellen oder Abfallräume sind vorzusehen.

(7) Abgasanlagen sind so zu errichten, dass keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen eintritt.

## § 5

### **OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit**

(1) Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche sind aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbund-Sicherheitsglas) herzustellen. Dies gilt nicht, wenn Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:

- Für höchstens 40 Personen: 80 cm

- Für höchstens 80 Personen: 90 cm

- Für höchstens 120 Personen: 1,00 m

- Für mehr als 120 Personen muss bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

(3) Hauptgänge und Haupttreppen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,00 m aufweisen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm. Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

(4) Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung offenbar ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Dies gilt nicht für bestehende Wohngebäude.

(5) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 1,00 m oder mehr sind mit einer mindestens 1,00 m hohen Absturzsicherung zu sichern. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm.

## § 6

### **Zusätzliche Anforderungen**

Zusätzlich zu den in den §§ 2 bis 5 festgelegten Mindestanforderungen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gänge und Treppen, die als Fluchtwege dienen, sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
2. Für Betreuungseinrichtungen ab 1.200 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein Brandschutzbeauftragter vorzusehen. Dieser hat insbesondere die Funktionsfähigkeit der Rauchwarnmelder, die Verwendung von Elektrogeräten und dergleichen regelmäßig zu kontrollieren. Bei Vorliegen von sicherheitstechnischen Mängeln hat dieser die Mängelbehebung zu veranlassen.
3. In jedem Geschoß sind im Bereich der Gänge mehrsprachige Hinweisschilder mit Angaben der Notrufnummer der Feuerwehr und der jeweiligen Adresse der Betreuungseinrichtung sowie über das Verhalten im Brandfall anzubringen.
4. Ein Lageplan und Grundrisse aller Geschoße der Betreuungseinrichtung sind der zuständigen Feuerwehr zu übermitteln.

5. Über die vorschriftsmäßige Elektroinstallation hat ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers vorzuliegen.
6. Über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten hat ein Überprüfungsbefund eines Raufangkehrermeisters vorzuliegen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Oktober 2015, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner und Besonderer Teil**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Mit dem neu eingefügten § 21a im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG) betreffend vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, eine rasche und unkomplizierte Unterbringung von Flüchtlingen im Land Steiermark unter erleichterten bau- und raumordnungsrechtlichen Bedingungen zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Verwendungszweck und den darin implizierten zeitlich begrenzten Charakter dieser Betreuungseinrichtungen wurde gesetzlich festgelegt, dass nicht alle bautechnischen Erfordernisse in vollem Umfang zu erfüllen sind, sondern dass Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit einzuhalten sind. Dazu wurde in der Sonderbestimmung des § 21a Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Mit dem Verordnungsentwurf soll bezüglich der einzuhaltenden Mindestanforderungen eine entsprechende Präzisierung zur praktikablen bautechnischen Beurteilung vorgenommen werden. Der Adressatenkreis dieser Verordnung richtet sich in erster Linie an die Bausachverständigen bzw. sonstigen Befugten, die die Einhaltung der im Verordnungsentwurf festgelegten Mindestanforderungen zu bestätigen haben, und dient den Gemeinden zur Information. Überdies sind die festgelegten Mindestanforderungen von den Betreibern von Betreuungseinrichtungen einzuhalten.

#### **Ziel**

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine rasche bautechnische Abklärung im Hinblick auf die einzuhaltenden Mindestanforderungen bei allen Bauvorhaben nach § 21a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes gewährleistet werden.

#### **Inhalt**

Festlegung von bautechnischen Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit für vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Keine.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

In § 1 wird festgelegt, dass den bautechnischen Anforderungen zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung nach § 21a Abs. 2 entsprochen wird, wenn die in den §§ 2 bis 5 festgelegten Mindestanforderungen der OIB-Richtlinien 1, 2, 3 und 4, jeweils Ausgabe März 2015, eingehalten werden. Schon aus dem Gesetzestext des § 21a Abs. 4 ergibt sich eindeutig, dass lediglich Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit eingehalten werden müssen und mit Verordnung festzulegen sind. Zur Klarstellung wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die OIB-Richtlinie 5 – Schallschutz und OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz in der bautechnischen Beurteilung keine Anwendung finden.

### Zu § 2:

Damit soll gewährleistet werden, dass die Tragwerke von baulichen Anlagen so hergestellt werden, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abtragen zu können.

### Zu § 3:

Zu Abs. 1: An Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 werden keine Mindestanforderungen an den Brandschutz gestellt, da man davon ausgehen kann, dass solche Gebäude nicht gemäß § 21a Stmk. BauG neu errichtet werden. Dies deshalb, weil die unter § 21a Abs. 2 Z. 2 genannten Bauvorhaben (Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und Fertigteilbauten) die Neuerrichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 eher ausschließen. Bei diesen Gebäudeklassen kann es allenfalls zu Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen gemäß § 21a Abs. 2 Z. 1 kommen, wobei aufgrund der bisherigen bautechnischen Bestimmungen von einer Feuerwiderstandsklasse von 60/90 Minuten ausgegangen werden kann. Damit besitzen diese Bauwerke aus brandschutztechnischer Sicht einen ausreichenden Feuerwiderstand.

Die Definitionen für die Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen sind der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe März 2015, zu entnehmen. Unter „hallenartigen Gebäuden“ versteht man größere Gebäude, die vorwiegend aus einem einzigen hohen Raum bestehen, wie z. B. Einkaufsmärkte, Produktionshallen, Turnsäle, Veranstaltungshallen, wobei diese keiner Gebäudeklasse unterliegen. Bei mehrgeschoßigen Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 müssen im Verlauf von Fluchtwegen Decken von Gängen sowie Läufe und Podeste von Treppen zumindest in einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten oder aus nichtbrennbaren Materialien (z. B. Stahl) ausgeführt sein.

Zu Abs. 2: Mit der Vorschreibung von Rauchwarnmeldern in Aufenthaltsräumen und in Bereichen von Fluchtwegen sollen bei Bränden innerhalb von Gebäuden bevor ein Brand auf andere Gebäudeteile übergreift – vor allem nachts – die Bewohner frühzeitig gewarnt werden. Die stromnetzunabhängig arbeitenden Rauchwarnmelder besitzen eine Batterie und zielen grundsätzlich nur darauf ab, die sich im Gebäude aufhaltenden Personen frühzeitig zu alarmieren und dadurch die Personensicherheit zu erhöhen.

Zu Abs. 3: Die Fluchtweglängen sind auf 40 m beschränkt, können aber bei funkvernetzten Rauchwarnmeldern bzw. linearen Rauchmeldern (bei hallenartigen Gebäuden) auf 50 m verlängert werden. Durch funkvernetzte Rauchwarnmelder wird eine rechtzeitige Alarmierung aller Bewohner erreicht. Siehe dazu auch § 6 zusätzliche Anforderungen.

Zu Abs. 4: Für die Erste Löschhilfe wird der Einsatz von Schaumlöschern aus Sicherheitsgründen im Vergleich zu Pulverlöschern zweckmäßiger erachtet, da es bei der Verwendung von Pulverlöschern zu starken Sichtbehinderungen kommen kann. Dies könnte zu einer zusätzlichen Paniksituation führen.

Zu Abs. 6: Anstelle von Fluchtwegsorientierungsbeleuchtungen werden fluoreszierende Fluchtwegschilder als ausreichend angesehen. Die Kennzeichnung der Fluchtwege mit fluoreszierenden Fluchtwegsschildern kann kurzfristig und kostengünstig bei bestehenden Gebäuden nachgerüstet werden.

**Zu § 4:**

Zu Abs. 1: Dieser Anforderung wird jedenfalls entsprochen, wenn für je 10 Personen eine Dusche, ein Waschbecken sowie eine Toilette zur Verfügung stehen. Eine Trennung nach Geschlechtern ist nicht notwendig, wenn die Unterbringung innerhalb einer Wohnung gemäß § 4 Z. 63 Stmk. BauG erfolgt.

Zu Abs. 3: Aufenthaltsräume müssen eine natürliche Belichtung aufweisen, wobei bewusst auf die Vorgabe einer Mindestgröße der natürlichen Belichtungsfläche verzichtet wurde. Auch kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorhandensein von offenbaren Belichtungsflächen die ausreichende Belüftbarkeit gegeben ist.

Zu Abs. 7: Die Ausführungsanforderungen an Abgasanlagen entsprechen den Anforderungen der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe März 2015. Siehe dazu auch die Anforderungen gemäß § 6 Z. 6 dieser Verordnung.

**Zu § 5:**

Zu Abs. 1: Aus Sicherheitsgründen (Schnittverletzungen) wird bei Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und bei Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche eine Sicherheitsverglasung gefordert. Diese Sicherheitsvorgabe kann auch durch geeignete Schutzvorrichtungen oder durch das Anbringen von Splitterschutzfolien erreicht werden.

Zu Abs. 2: Diese Anforderung entspricht Pkt. 2.8.1 der OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe 2015.

Zu Abs. 3: Die lichte Durchgangsbreite von Hauptgängen und Haupttreppen wurde in Abstimmung mit dem § 5 Abs. 2 festgelegt; ebenso die Erleichterungen innerhalb von Wohnungen. Die verwendeten Begriffe sind der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe März 2015, zu entnehmen.

**Zu § 6:**

Mit den im § 6 geforderten zusätzlichen Anforderungen werden organisatorische Maßnahmen festgelegt, die um weitere Sicherheitskomponenten (mehrsprachige Hinweisschilder, Informationen an die Feuerwehr) für vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung ergänzt wurden. Zusätzlich wird für größere Betreuungseinrichtungen mit über 1.200 m<sup>2</sup> ein Brandschutzbeauftragter vorgeschrieben.

Zu Z. 5 und 6: Ein Elektroattest einer befugten Elektrotechnikerin/eines befugten Elektrotechnikers und ein Überprüfungsbeleg einer/eines Rauchfangkehrermeisterin/Rauchfangkehrermeisters sind bei Umbaumaßnahmen, Nutzungsänderungen sowie Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainern und sonstigen Fertigteilbauten zu erbringen.